

Hauptsatzung der Gemeinde Bülow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bülow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE BÜLOW – LANDKREIS Ludwigslust-Parchim“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollten dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,

- 3. Grundstücksgeschäfte,
- 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister und drei Gemeindevertretern zusammen.
Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Personal- und Organisationsfragen
 - Finanz- und Haushaltswesen
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
 Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,00 € bis 1.000,00 €
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Es wird ein Ausschuss für Kultur gebildet. Er setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidung nach § 22 Abs. 4 KV unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bis zu einer Wertgrenze 500,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 €

§ 6

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse,
 - der Fraktioneneine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € monatlich. Der Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Reisekostenvergütung für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen gemäß § 15 Abs. 2 Entschädigungsverordnung in Höhe von 137,50 €
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, je nach Dauer der Vertretung, bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zeitanteilig gewährt.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.
- (6) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind monatlich aus den Sitzungsprotokollen oder vom Antragssteller nachzuweisen und werden vierteljährlich gezahlt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bülow mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 benannten öffentlichen Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Bekanntmachungskästen
 Bülow: Schloßstraße 8 a/Am Schmiedehof
 Runow: Am Kriegerdenkmal
 Prestin: Dorfstr./Ecke Speicherstraße
 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich:
 Bülow: Schloßstraße 8 a/Am Schmiedehof
 Runow: Am Kriegerdenkmal
 Prestin: Dorfstr./Ecke Speicherstraße

Für diese Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 8

Ortsteile/Ortsteilvertretungen

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2013 außer Kraft.

Bülow, den 20.12.2013


 K. Aurich
 Bürgermeister



12.12.2013_leh

Datum der öffentlichen
 Bekanntmachung: 17.01.2014